

INFORMATION ZUR PACKAGING AND PACKAGING WASTE REGULATION (PPWR)

STAND: 10.07.2025



INHALT

1. Einleitung	3
1.1 Hintergrund, Ziele & Status	3
1.2 Inhalte PPWR Gesamt & wichtigste Themenfelder	3
1.3 Änderungen von Definitionen (Artikel 3)	4
1.3.1 Pads/Kapseln für Kaffee werden Verpackung	4
1.3.2 Verkaufs-, Um- und Transportverpackung	4
1.3.3 Regelung Verbundverpackung	5
2. Erzeuger, Importeur, Vertreiber & Bevollmächtigte	6
2.1 Begriffe und Rollen	6
2.2 Pflichten der Erzeuger (Artikel 15)	7
2.3 Pflichten der Importeure (Artikel 18)	8
2.4 Pflichten der Vertreiber (Artikel 19)	9
3. Nachhaltigkeitsanforderungen an Verpackungen	10
3.1 Anforderungen für Stoffe in Verpackungen (Artikel 5)	10
3.2 Recyclingfähige Verpackungen (Artikel 6)	11
3.3 Mindestzyklatanteil in Kunststoffverpackungen (Artikel 7)	12
3.4 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen (Artikel 8)	13
3.5 Kompostierbare Verpackungen (Artikel 9)	13
3.6 Minimierung von Verpackungen (Artikel 10)	14
3.7 Wiederverwendbare Verpackungen (Artikel 11)	14
3.8 Kennzeichnung von Verpackungen und Abfallbehältern (Artikel 12 und 13)	14
4. Weitere Anforderungen	16
4.1 Verringerung des Leerraumes von Verpackungen (Artikel 24)	16
4.2 Marktbeschränkung von Verpackungen (Artikel 25 sowie Ausweitung der Einwegkunststoffrichtlinie)	16
4.3 Wiederbefüllbare und wiederverwendbare Verpackungen (Artikel 28 bis 33)	17
4.4 Anforderungen für Wiederverwendungssysteme (Artikel 26 und 27)	18
5. Erweiterte Herstellerverantwortung (Artikel 44 und 45)	19
5.1 Herstellerbegriff	19
5.2 Registrierung und Meldung	20
6. Timeline	22
7. Beispiele der Rollenverteilung in der PPWR	23
7.1 Beispiel – Verkaufsverpackung Markenhersteller	23
7.2 Beispiel – Verkaufsverpackung Markenhersteller (Import aus Deutschland nach Österreich)	23
8. Checkliste/Zusammenfassung	24
9. Disclaimer	26

1. EINLEITUNG

1.1 HINTERGRUND, ZIELE & STATUS

„Mit dieser Verordnung werden Anforderungen für den gesamten Lebenszyklus von Verpackungen in Bezug auf ihre ökologische **Nachhaltigkeit und Kennzeichnung** eingeführt, die für das Inverkehrbringen von Verpackungen erfüllt werden müssen. Ferner werden mit der Verordnung Anforderungen in Bezug auf die **erweiterte Herstellerverantwortung**, die **Vermeidung von Verpackungsabfällen**, wie etwa die **Verringerung unnötiger Verpackungen** und die **Wiederverwendung oder Wiederauffüllung von Verpackungen**, sowie die **Sammlung und die Behandlung von Verpackungsabfällen**, einschließlich des **Recyclings**, eingeführt.“ [Artikel 1 (1)]

Weitere Ziele

- Reibungslos Funktionieren des Binnenmarkts durch Harmonisierung im Bereich Verpackungen und Verpackungsabfälle, um Handelshemmnisse sowie die Verzerrung und Einschränkung des Wettbewerbs zu vermeiden
- Gleichzeitig nachteilige Auswirkungen von Verpackungen und Verpackungsabfällen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu verhindern oder zu verringern
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft und zur Verwirklichung der Klimaneutralität bis spätestens 2050

Neben der Beibehaltung der bereits definierten **Recyclingziele** für die Jahre bis 2030 (z. B. Recyclingquote für Kunststoffverpackungen bis 2025 von 50 %; bis 2030 von 55 %) werden auf Ebene der Mitgliedsstaaten **Vermeidungsziele** für die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle gegenüber 2018 definiert: bis 2030 um mindestens 5 %, bis 2035 um mindestens 10 %, bis 2040 um mindestens 15 %.

Aktueller Status

- Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 22.01.2025 ✓
- Inkrafttreten: 11.02.2025 ✓
- **Wirksamkeit: 12.08.2026**

Was kommt noch?

Genauere Definitionen und Konkretisierungen zu den einzelnen Vorgaben werden noch veröffentlicht:

- 11 Durchführungsrechtsakte
- Drei delegierte Rechtsakte
- 13 spezifische Berichte und/oder Bewertungs-/Überprüfungsanforderungen, die gegebenenfalls durch Legislativvorschläge zu erfüllen sind (zusätzlich zu der allgemeinen Überprüfungsklausel)
- Drei Normungsaufträge
- Drei verbindliche Leitlinien

[Link zur EU VerpackungsVO \(PPWR\)](#)

1.2 INHALTE PPWR GESAMT & WICHTIGSTE THEMENFELDER

Der vorliegende Leitfaden fasst die wichtigsten Themenfelder aus der Sicht der ARA Kund:innen zusammen:



Für Details zu den einzelnen Bestimmungen empfehlen wir den Originaltext der PPWR.

Vom Leitfaden nicht umfasst sind beispielsweise direkt an Sammel- und Verwertungssysteme und an den Mitgliedsstaat gerichtete Vorgaben.

Der Leitfaden wurde nach bestem Wissen und Gewissen für den Sachverhalt erstellt, dennoch können alle Informationen nur unverbindlich und ohne Gewähr erfolgen (*siehe Kapitel 9 Disclaimer*).

1.3 ÄNDERUNGEN VON DEFINITIONEN (ARTIKEL 3)

1.3.1 PADS/KAPSELN FÜR KAFFEE WERDEN VERPACKUNG

Art 3. (1): der Ausdruck „**Verpackung**“ bezeichnet einen Gegenstand ... einschließlich

- Punkt (1f): eines **durchlässigen Tee- oder Kaffeebeutels** oder eines **durchlässigen Beutels** für ein anderes Getränk oder einer bei Gebrauch aufweichenden Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem oder ein System für ein anderes Getränk, der bzw. die dazu bestimmt ist, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden;
- Punkt (1g): einer **undurchlässigen Einzelportionseinheit für ein Tee- oder Kaffeesystem** oder ein System für ein anderes Getränk, die zur Verwendung in einer Maschine bestimmt ist und die mit dem Produkt verwendet und entsorgt wird;

Diese werden damit **ab 12.08.2026 als Verpackung definiert** und müssen damit künftig entpflichtet werden. Details zur Tarifeinstufung sind noch nicht bekannt.

Zusätzlich müssen diese gemäß Punkt (1f) künftig als Verpackungen definierten Produkte **ab 12.02.2028 industriell kompostierbar** sein oder wenn der Mitgliedstaat es vorschreibt auch eigenkompostierbar (Artikel 9).

1.3.2 VERKAUFS-, UM- UND TRANSPORTVERPACKUNG

In der Tabelle unterhalb sind die Begriffe Verkaufs-, Um- und Transportverpackung im Vergleich PPWR und VerpackVO 2014 zu sehen. Die Begriffe Erst-, Zweit und Drittverpackung werden in der PPWR nicht mehr verwendet. Der Begriff Umverpackung wurde um Teil „zur Bildung einer Lager- oder Vertriebseinheit dient“ erweitert.

Die Begriffe Verkaufs-, Um- und Transportverpackungen sind relevant, da es hierfür zum Teil unterschiedliche Bestimmungen gibt: z. B. unterschiedliche Verpflichtungen bei wiederverwendbaren Verpackungen (Mehrweg), unterschiedliche Definition der Herstellerverantwortung.

PPWR (VO 2025/40)	VERPACKVO 2014
Art 3. (1), Punkt 5: „ Verkaufsverpackungen “ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie für die Endabnehmer in der Verkaufsstelle eine Verkaufseinheit aus Produkten und Verpackungen bilden	„ Verkaufsverpackungen oder Erstverpackungen “ Verpackungen, die dem Letztverbraucher als Verkaufseinheit angeboten werden
Art 3. (1), Punkt 6: „ Umverpackungen “ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie in der Verkaufsstelle eine Zusammenstellung von Verkaufseinheiten enthalten, unabhängig davon, ob diese Zusammenstellung von Verkaufseinheiten als solche an Endabnehmer abgegeben wird oder ob sie allein zur Erleichterung des Wiederauffüllens der Verkaufsregale in der Verkaufsstelle oder zur Bildung einer Lager- oder Vertriebseinheit dient , und die von dem Produkt entfernt werden kann, ohne dessen Eigenschaften zu beeinträchtigen	„ Umverpackungen oder Zweitverpackungen “ – soweit sie nicht unter Ziffer 4 oder 6 fallen – Verpackungen, die a. eine oder mehrere Verkaufseinheiten enthalten, welche zusammen an den Letztverbraucher abgegeben werden oder nur zur Bestückung der Verkaufsregale dienen, und b. entfernt werden können, ohne dass dies die Eigenschaften der Ware beeinflusst
Art 3. (1), Punkt 7: „ Transportverpackungen “ Verpackungen, die so konzipiert sind, dass sie die Handhabung und den Transport von einer oder mehreren Verkaufseinheiten oder einer Zusammenstellung von Verkaufseinheiten in einer Weise erleichtern, dass eine Beschädigung des Produkts durch Handhabung und Transport vermieden wird, mit Ausnahme von Containern für den Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr	„ Transportverpackungen oder Drittverpackungen “ Verpackungen, die dazu dienen, die Handhabung und den Transport von mehreren Verkaufseinheiten oder Umverpackungen zu erleichtern, um deren direkte Berührung oder Transportschäden zu vermeiden. Container für den Straßen-, Schienen-, Schiffs- und Lufttransport fallen nicht unter den Begriff der Transportverpackung

1.3.3 REGELUNG VERBUNDVERPACKUNG

Artikel 3 (1), Punkt 24: eine Verpackungseinheit, die aus **zwei oder mehr unterschiedlichen Materialien** besteht, die Teil des Gewichts des Hauptverpackungsmaterials sind und die **nicht per Hand getrennt werden können** und daher eine feste Einheit bilden, es sei denn, eines der Materialien macht einen unwesentlichen Teil der Verpackungseinheit und in jedem Fall **nicht mehr als 5 % der Gesamtmasse** der Verpackungseinheit aus und mit Ausnahme von Etiketten, Firnissen, Farben, Druckfarben, Klebstoffen und Lackierungen.

Die Anpassung der Definition zielt vorrangig auf die Vorgehensweise bei den Meldeverpflichtungen der Verpackungsmassen durch die Mitgliedsstaaten ab.

→ Trotz Änderung der Definition von Verbundverpackungen gemäß PPWR obliegt dem Mitgliedstaat allerdings selbst, wie die **Zuordnung zu einzelnen Tarifkategorien** erfolgt. Mögliche Anpassungen bzw. eine Beibehaltung der bisherigen „80/20 Regel“ für die Zuordnung zur Tarifkategorie Verbundverpackungen (*siehe auch Anhang 5, VerpackVO 2014*) sind damit **noch offen**.

2. ERZEUGER, IMPORTEUR, VERTREIBER & BEVOLLMÄCHTIGTE

2.1 BEGRIFFE UND ROLLEN

Die PPWR definiert **unterschiedliche Rollen** in der Wertschöpfungskette von Verpackungen, die **für die Einhaltung der Anforderungen an Verpackungen verantwortlich** sind: Erzeuger, Importeure und Vertreiber.

Jede dieser Rollen kann – je nach Konstellation – zusätzlich auch zum „Hersteller“ werden, der für die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung verantwortlich ist (*siehe Kapitel 5*).

BEGRIFFE	BEISPIELE
<p>„Erzeuger“ Art. 3 (1), Punkt 13: Jede natürliche oder juristische Person, die eine Verpackung oder ein verpacktes Produkt entwickelt oder herstellt bzw. unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unabhängig davon, ob andere Marken auf der Verpackung oder dem verpackten Produkt zu sehen sind</p> <p><i>Ausnahme:</i> <i>Sofern jenes Unternehmen unter Kleinunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fällt, gilt als Erzeuger der Verpackungslieferant, sofern dieser im selben Mitgliedstaat¹⁾ ansässig ist.</i></p>	<p>Gemäß EU-Kommission übernimmt üblicherweise der Verwender der Verpackung bzw. der Markeninhaber die Rolle des Erzeugers:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, das verpackte Waren unter eigenem Namen oder eigener Marke vertreibt. <p><i>Produzent, der Verpackungen abfüllt und diese unter eigenem Namen oder eigener Marke vertreibt</i></p> <p><i>Handelsunternehmen, das verpackte Ware unter seiner Handelsmarke vertreibt</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, das Verpackungen produziert und unter eigenem Namen oder eigener Marke vertreibt <p><i>Verpackungsproduzent, der Verpackungen unter eigenem Namen/eigener Marke vertreibt und diese Verpackungen sonst keine Markenbezeichnung erhalten</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - vorgeschaltete Unternehmen, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefern gelten als „Lieferant“
<p>„Importeur“ Art. 3 (1), Punkt 17: Jede in der EU ansässige natürliche oder juristische Person, die Verpackungen aus einem Drittland (von außerhalb der EU) in Verkehr bringt</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus dem EU-Ausland importiert <p><i>Handelsunternehmen, das verpackte Waren aus Südamerika importiert und in Österreich weiterverreibt</i></p>
<p>„Vertreiber“ Art. 3 (1), Punkt 18: Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die Verpackungen auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Erzeugers oder des Importeurs</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Unternehmen, das Verpackungen oder verpackte Produkte aus der EU oder aus dem Inland weiterverreibt <p><i>Handelsunternehmen (z. B. auch Großhändler), das verpackte Waren aus Deutschland importiert und in Österreich weiterverreibt</i></p> <p><i>Handelsunternehmen (z. B. auch Großhändler), das verpackte Waren aus Österreich im Inland weiterverreibt</i></p> <p><i>Handelsunternehmen (z. B. auch Großhändler), das verpackte Waren aus Österreich nach Ungarn weiterverreibt</i></p>

Achtung: Importeure und Vertreiber können zum Erzeuger werden! (Artikel 21)

Bringt ein Importeur oder ein Vertreiber Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr oder verändert bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen so, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, so gilt dieser als Erzeuger.

¹⁾ In Artikel 15 und 21 wird anstatt dessen als Kriterium angeführt, dass der Verpackungslieferant in der Union ansässig ist.

Übersicht der Rollen

	 LIEFERANT	 ERZEUGER	 IMPORTEUR	 VERTREIBER
WER?	liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen	bringt Verpackungen aus einem Drittland (von außerhalb der EU) in der EU in Verkehr	Unternehmen in der Lieferkette, das Verpackungen auf dem Markt bereitstellt
PFLICHTEN	Pflichten gemäß Artikel 16:	Pflichten gemäß Artikel 15:	Pflichten gemäß Artikel 18:	Pflichten gemäß Artikel 19:
	Bereitstellung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Konformität der Verpackungen	Hauptverantwortlich für Einhaltung der Konformität der Verpackungen und Erstellung der Konformitätserklärungen sowie der technischen Dokumentation	Müssen Einhaltung der Konformität der Verpackungen und Erstellung der Konformitätserklärungen sicherstellen	Sorgfaltspflicht hinsichtlich Einhaltung der Konformität der Verpackungen
		Erzeuger, Importeure oder Vertrieber können je nach Konstellation auch zusätzlich zum „Hersteller“ werden, der für die Einhaltung der „erweiterten Herstellerverantwortung“ verantwortlich ist (<i>siehe Kapitel 5</i>)		

2.2 PFLICHTEN DER ERZEUGER (ARTIKEL 15)

Status: Präzisierung zur Konformitätserklärung (anzuwendenden Normen) noch ausständig!

Erzeuger sind **hauptverantwortlich für die Einhaltung der „Nachhaltigkeitsanforderungen“ gemäß Artikel 5 bis 12** (z. B. Erfüllung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, Erfüllung von Mindestzyklatgehalten, Kennzeichnung mit Trennhinweisen – *siehe auch Kapitel 3*) und bringen nur Verpackungen in Verkehr, die diesen Anforderungen entsprechen. Der Nachweis erfolgt mittels sogenannter Konformitätserklärungen.

Vor Inverkehrbringung der Verpackungen muss der Erzeuger:

- ein **Konformitätsbewertungsverfahren** gemäß Artikel 38 durchführen oder durchführen lassen,
- eine **technische Dokumentation** gemäß Anhang VII erstellen,
- eine **EU-Konformitätserklärung** gemäß Artikel 39 ausstellen, sofern nachgewiesen wurde, dass die Verpackung die geltenden Anforderungen erfüllt

Die Unterlagen sind gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen **binnen 10 Tagen** in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können, **vorzulegen**. Die **Aufbewahrungsfrist** beträgt 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen).

Die **Lieferanten** von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien müssen dem Erzeuger alle für den Nachweis der Konformität der Verpackung erforderlichen Informationen bzw. Unterlagen übermitteln (Artikel 16).

Änderungen von Verpackungen oder **Updates der für die Bewertung herangezogenen Normen oder Spezifikationen** sind zu berücksichtigen – gegebenenfalls ist eine neuerliche Konformitätsbewertung durchzuführen.

Bei Grund zur Annahme der Nicht-Konformität der Verpackungen sind seitens Erzeuger unverzügliche Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchzuführen sowie die Behörden zu informieren und mit diesen zu kooperieren.

Weiters sorgen Erzeuger für:

- die **Identifikation der Verpackung** durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern
- **Angabe der Erzeugerdaten**: Namen/eingetragener Handelsname/Handelsmarke sowie Postanschrift, gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) auf der Verpackung oder mittels QR-Code
- dass die bereitgestellten Informationen verständlich und lesbar sind.

Konformitätserklärung und technische Dokumentation zum Nachweis der Einhaltung der Nachhaltigkeitsvorschriften

Muster einer EU-Konformitätserklärung gemäß Anhang VIII

<p>ANHANG VIII</p> <p>EU-Konformitätserklärung Nr. (*)...</p>
<ol style="list-style-type: none">1. Nr. ... (eindeutige Kennung der Verpackung):2. Name und Anschrift des Erzeugers und gegebenenfalls des Bevollmächtigten des Erzeugers:3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der Erzeuger.4. Gegenstand der Erklärung (Kennung der Verpackung zwecks Rückverfolgbarkeit): Beschreibung der Verpackung:5. Der unter Nummer 4 genannte Gegenstand der Erklärung erfüllt die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union in Bezug auf die Harmonisierung: ... (Verweis auf die anderen angewandten Rechtsakte der Union).6. Angabe der einschlägigen harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden, oder Angabe anderer technischer Spezifikationen, für die die Konformität erklärt wird:7. Die notifizierte Stelle ... (Name, Anschrift, Kennnummer) ... hat, falls anwendbar, ... (Beschreibung ihrer Maßnahme) durchgeführt und die folgende(n) Bescheinigung(en) ausgestellt: ... (Einzelheiten, einschließlich des Datums der Bescheinigung(en), und gegebenenfalls Angaben zur Dauer und zu den Gültigkeitsbedingungen).8. Zusätzliche Angaben: <p>Unterzeichnet für und im Namen von:</p> <p>(Ort und Datum der Ausstellung):</p> <p>(Name, Funktion) (Unterschrift):</p>

Die Konformitätserklärungen müssen ab dem Gültigkeitsdatum der PPWR ab 12.08.2026 vorliegen. Allerdings sind diverse Details zu den Nachhaltigkeitskriterien (Definitionen, Normen, etc.) noch nicht bekannt bzw. definiert und sind daher erst ab dem jeweils vorgesehenen Datum zu ergänzen. **Die erste zu erfüllende Nachhaltigkeitsanforderung ist die „Anforderungen für Stoffe in Verpackungen“ (Artikel 5, Einhaltung der PFAS Grenzwerte), sie muss ab 12.08.2026 in der Konformitätserklärungen enthalten sein.**

Die **anzuwendenden harmonisierten Normen bzw. gemeinsame Spezifikationen** werden gemäß Artikeln 35-37 veröffentlicht.

Basis zur Erstellung des Dokuments der EU-Konformitätserklärung ist die Durchführung eines **Konformitätsverfahrens** gemäß Artikel 38 bzw. die gemäß Anhang VII zu erstellende **technische Dokumentation** mit u.a. folgenden Angaben:

- allgemeine Beschreibung der Verpackung, des Verwendungszwecks
- Entwürfe, Fertigungszeichnungen und Materialien von Bauteilen
- Beschreibungen und Erläuterungen zu den oben genannten Zeichnungen sowie zu der Funktionsweise der Verpackung
- Anführen der angewandten Normen und Spezifikationen
- Prüfberichte

Einsatz eines Bevollmächtigten (Artikel 17)

Ein Erzeuger kann einen Bevollmächtigten gemäß Art. 3 (1), Punkt 19 beauftragen, bestimmte Pflichten zu übernehmen. Der Auftrag soll mindestens folgende Aufgaben enthalten:

- Vorlegen der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen binnen 10 Tagen, Aufbewahrung der Unterlagen 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)
- Im Fall der Nichtkonformität der Verpackungen: Kooperation bezüglich Korrekturmaßnahmen auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden
- Beendigung des Mandats, falls der Erzeuger Verpflichtungen verletzt

Der Bevollmächtigte ist allerdings nicht für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen verantwortlich!

2.3 PFLICHTEN DER IMPORTEURE (ARTIKEL 18)

Importeure bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den **„Nachhaltigkeitsanforderungen“ gemäß Artikel 5 bis 12** (z. B. Erfüllung der Recyclingfähigkeit von Verpackungen, Erfüllung von Mindestzyklaltgehalten, Kennzeichnung mit Trennhinweisen – *siehe auch Kapitel 3*) entsprechen.

Vor Inverkehrbringung der Verpackungen stellt der Importeur sicher, dass:

- das **Konformitätsverfahren** gemäß Artikel 38 durchgeführt sowie die **technische Dokumentation** gemäß Anhang VII vom Erzeuger erstellt wurde

- die **korrekte Kennzeichnung** der Verpackung gemäß Art. 12 erfolgte („Trennhinweise“)
- alle **erforderlichen Unterlagen** beigefügt sind
- die **Identifikation der Verpackung** durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern erfolgte
- die **Angabe der Daten des Erzeugers bzw. des Importeurs** vorhanden sind: Namen/eingetragener Handelsname/Handelsmarke sowie Postanschrift, gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) auf der Verpackung oder mittels QR-Code
- die bereitgestellten Informationen verständlich und lesbar sind.

Bei Grund zur Annahme der Nicht-Konformität dürfen die Verpackungen nicht in Verkehr gebracht werden, bei bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen sind seitens Importeur unverzügliche Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls. Rückruf) durchzuführen sowie die Behörden zu informieren und mit diesen zu kooperieren.

Die Unterlagen sind gegenüber der nationalen Behörde auf Verlangen **innen 10 Tagen** in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können, **vorzulegen**. Die **Aufbewahrungsfrist** beträgt 5 Jahre (Einwegverpackungen) bzw. 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen).

2.4 PFLICHTEN DER VERTREIBER (ARTIKEL 19)

Vertreiber trifft eine **Sorgfaltspflicht** für Verpackungen, die sie bereitstellen.

Vor Inverkehrbringung der Verpackungen vergewissert sich der Vertreiber, dass:

- der **verantwortliche Hersteller** (jene Firma, die für die erweiterte Herstellerverantwortung verantwortlich ist – *siehe 5.1 Herstellerbegriff*) im Herstellerregister **eingetragen** ist
- die **korrekte Kennzeichnung** gemäß Art. 12 erfolgte („Trennhinweise“)
- die **Identifikation der Verpackung** durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern erfolgte
- die **Angabe der Daten des Erzeugers bzw. des Importeurs** vorhanden sind: Namen/eingetragener Handelsname/Handelsmarke sowie Postanschrift, gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel (E-Mail) auf der Verpackung oder mittels QR-Code

Bei Grund zur Annahme der Nicht-Konformität dürfen die Verpackungen nicht in Verkehr gebracht werden, bei bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen sind seitens Vertreiber unverzügliche Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchzuführen sowie die Behörden zu informieren, mit diesen zu kooperieren und alle vorhandenen Unterlagen zu übermitteln.

→ **Um das Risiko einer Nicht-Konformität auszuschließen ist daher zu empfehlen, dass auch der Vertreiber aktiv das Vorhandensein der Konformitätserklärung prüft bzw. sich diese vorlegen lässt.**

3. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN AN VERPACKUNGEN

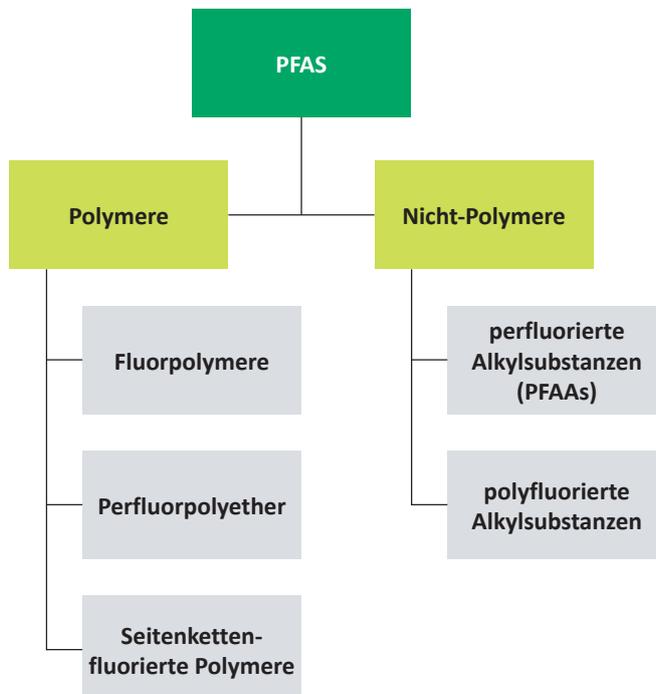
Erzeuger, Importeure und Vertrieber von Verpackungen sind für die Einhaltung der **Nachhaltigkeitsanforderungen der Artikel 5 bis 12** verantwortlich. Der Nachweis erfolgt mittels Konformitätsverfahren gemäß Artikel 38 bzw. durch die gemäß Anhang VII zu erstellende technische Dokumentation.

THEMEN	ARTIKEL	INHALTE
Anforderungen für Stoffe in Verpackungen	5	z. B. Grenzwerte für PFAS
Recyclingfähige Verpackungen	6	D4R (2030), Recycling at Scale (2035), Ökomodulation ab 2.HJ 2029 [Bewertung durch Erzeuger Art. 6 (3)]
Mindestrezyklat in Kunststoffverpackungen	7	Mindestrezyklatanteile 2030, 2040
Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen	8	gegebenenfalls Zielvorgaben, Nachhaltigkeitsanforderungen (noch unbestimmt)
Kompostierbare Verpackungen	9	Aufkleber auf Obst/Gemüse, Pads für Kaffee, Tee; weitere Optionen möglich
Minimierung von Verpackungen	10	Mindestmaß von Gewicht und Volumen, Einhaltung Anhang IV
Wiederverwendbare Verpackungen	11	Anforderungen für wiederverwendbare Verpackungen, Einhaltung Anhang VI Teil B
Kennzeichnung von Verpackungen	12	Anforderungen für Labelling, z. B. zur getrennten Sammlung, Wiederverwendung

3.1 ANFORDERUNGEN FÜR STOFFE IN VERPACKUNGEN (ARTIKEL 5)

Ab **12.08.2026** dürfen Verpackungen mit **Lebensmittelkontakt** nicht mehr in Verkehr gebracht werden, wenn sie **per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS)** von oder über folgenden **Grenzwerten** enthalten:

- **25 ppb** für jedes PFAS (nicht-polymere PFAS)
- **250 ppb** für Summe der PFAS (nicht-polymere PFAS)
- **50 ppm** für PFAS (nicht-polymere und polymere PFAS), wenn der Gesamtfluorgehalt 50 mg/kg übersteigt
→ Nachweis der Menge des gemessenen Fluorgehalts von PFAS oder Nicht-PFAS
- Weitere **Grenzwerte** für **Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertiges Chrom**



Übersicht PFAS; nach doi: 10.1002/ieam.258

Erzeuger müssen bei erstmaliger Inverkehrsetzung der Verpackungen die Einhaltung der vorgegebenen Grenzwerte sicherstellen. Gemäß Auslegung der EU-Kommission sind für Lagerbestände keine Übergangsfristen vorgesehen.

3.2 RECYCLINGFÄHIGE VERPACKUNGEN (ARTIKEL 6)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Ermittlung der Recyclingfähigkeit) noch ausständig!**

Ab 2030 müssen Verpackungen – nach noch zu veröffentlichenden „Design for Recycling“-Kriterien – **recyclingfähig gestaltet** sein. Dies bedeutet Verpackungen so zu gestalten, dass diese im Rahmen von etablierten Sammel-, Sortier- und Recyclingverfahren, die sich in einem operativen Umfeld bewährt haben, recycelt werden können.

Die **Kriterien** sollen für 22 unterschiedliche Verpackungskategorien (Anhang II, Tabelle 1 PPWR) mittels definierter Parameter wie z. B. Materialzusammensetzung, Barrieren/Beschichtungen oder Sleeves (Anhang 1, Tabelle 4 PPWR) **bis spätestens 01.01.2028** mittels delegierten Rechtsakten auf EU-Ebene festgelegt werden.

Das Ergebnis ist die Einstufung in Leistungsstufen der Recyclingfähigkeit: Die Kategorien A (Recyclingfähigkeit $\geq 95\%$), B (Recyclingfähigkeit $\geq 80\%$) und C (Recyclingfähigkeit $\geq 70\%$) gelten als recyclingfähig. Ab 2038 sind nur noch die Kategorien A und B zulässig.

Bewertung von Verpackungsbestandteile

Separate Bestandteile

einer Verpackungseinheit sind für die Bestimmung der Recyclingfähigkeit getrennt bzw. einzeln zu bewerten. Separate Bestandteile sind Komponenten, die vollständig und dauerhaft vom Hauptteil der Verpackungseinheit entfernt werden müssen und typischerweise getrennt von der Verpackungseinheit entsorgt werden. Dies gilt auch für Verpackungsbestandteile, die allein durch mechanische Belastung beim Transport oder der Sortierung voneinander getrennt werden können.

Integrierte Bestandteile

einer Verpackungseinheit sind für die Bestimmung der Recyclingfähigkeit gemeinsam mit der Verpackungseinheit zu bewerten. Integrierte Bestandteile sind Komponenten, die von der Hauptverpackungseinheit nicht getrennt werden müssen und typischerweise zur gleichen Zeit wie der Hauptteil der Verpackungseinheit entsorgt werden. Für integrierte Bestandteile, die sich infolge mechanischer Beanspruchung während des Transports oder der Sortierung voneinander trennen können, wird eine getrennte Bewertung durchgeführt.

Beispiele:

- Separate Bestandteile: Abreißstreifen, Kronkorken, Umverpackungen (z. B. Faltschachteln, Umhüllungsfolien)
- integrierte Bestandteile: Etiketten, Siegelfolien, Deckel, Verschlüsse
- integrierte Bestandteile, die separat bewertet werden können: Stülp- oder Schnappdeckel, die sich während Transport oder Sortierung der Verpackungsabfälle ablösen

➔ Optional könnte das tatsächliche Trennverhalten der Konsument:innen berücksichtigt werden – Details zur entsprechenden Ermittlung bzw. Bestimmung sind noch offen.

Ab 2035 wird ein neuer Faktor zur Bewertung der Recyclingfähigkeit einer Verpackung hinzugefügt, nämlich die Bewertung von **„in großem Maßstab recycelt“** („Recycled at Scale“, RaS). Dies bedeutet, dass Verpackungen – neben der recyclingfähigen Gestaltung – auch bestimmte Schwellenwerte des Recyclings im Abfallstrom erreichen müssen. Hierfür werden 13 unterschiedlichen Fraktionsgruppen bzw. Verpackungskategorien definiert (Anhang II, Tabelle 2), die auf EU-Ebene eine Recyclingquote von mindestens 55 % erreichen müssen (bei Holz 30 %). Die **Grundlagen für diese Bewertung** werden **bis spätestens 01.01.2030** mittels Durchführungsrechtsakten auf EU-Ebene festgelegt.

Ökomodulation

„Ökomodulation“ bedeutet, dass als finanzieller Anreiz bei der Entpflichtung von Verpackungen auch die Recyclingfähigkeit der Verpackungen (und gegebenenfalls auch der jeweilige Einsatz an Rezyklaten in Verpackungen) positiv berücksichtigt werden soll. Eine Einführung soll 1,5 Jahren nach den jeweiligen Definitionen der Recyclingfähigkeit erfolgen – daraus ergibt sich eine erste Frist bis **Mitte 2029**.

Ausnahmen (Details siehe Artikel 6, Absatz 11):

- Verpackungen für pharmazeutische und medizinische Produkte (verschiedene Detailbestimmungen)
- kontaktempfindliche Verpackungen für Säuglingsanfangsnahrung und Folgenahrung, Getreidebeikost und andere Beikost sowie Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter
- Verkaufsverpackungen aus leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan oder Wachs
- Übergangsfrist von 5 Jahren für „innovative Verpackungen“ (Verwendung neuartiger Materialien zur erheblichen Verbesserung der Funktionen der Verpackung)

Achtung: auch **wiederverwendbare Verpackungen** (Mehrweg) müssen recyclingfähig sein!

Überblick über Vorgaben zur Recyclingfähigkeit von Verpackungen

RECYCLINGFÄHIGE VERPACKUNGEN (ART. 6)



Alle Verpackungen müssen recyclingfähig sein (unabhängig vom Material)

D4R: Design for Recycling bis 2030 (recyclingfähige Gestaltung)
oder 2 Jahre nach delegierten Rechtsakten
→ delegierte Rechtsakte bis 01.01.2028

Recyclingfähig ab
Kat. A ≥ 95%
Kat. B ≥ 80%
Kat. C ≥ 70%

nicht recyclingfähig: < 70%, ab 2038: < 80%



„Recycled at scale“ bis 2035 (in großem Maßstab recycelt)
oder 5 Jahre nach Durchführungsrechtsakt
→ Durchführungsrechtsakte bis 01.01.2030

zu erfüllende jährl. Menge recycelten Materials für Verpackungskategorien (Anhang II, Tabelle 2):
min. **30 % für Holz** und **55 % für alle anderen Materialien**
(Mindestquoten können von EU-Kommission bis 2035 überarbeitet werden)

Ausnahmen:

- Verkaufsverpackungen aus **leichtem Holz, Kork, Textil, Gummi, Keramik, Porzellan, Wachs**
- z.T. Verpackungen für **medizinische Produkte, Babynahrung, Beförderung gefährlicher Güter, innovative Verp.** (Übergangsfrist)
- Überprüfung der Ausnahmen bis 2035

„Ökomodulation“: Umsetzung 1,5 Jahre nach jeweiligen Rechtsakten (D4R und „recycled at scale“)

Bewertung von Verpackungen:

- **separate Bestandteile (u.a. Trennung zum Öffnen erforderlich):** einzelne **Komponenten werden getrennt** bewertet
- **integrierte Bestandteile: gemeinsame Bewertung,** außer die integrierten Bestandteile trennen sich durch **mechanische Beanspruchung** beim **Transport** oder in der **Sortierung**

3.3 MINDESTREZYKLATANTEIL IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN (ARTIKEL 7)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Ermittlung der Rezyklatanteile) noch ausständig!**

Zur Förderung der Kreislauffähigkeit von Verpackungen sollen Primärrohstoffe zunehmend durch recycelte Materialien ersetzt werden. Um dies zu erreichen, werden **ab 2030 verbindliche Zielvorgaben für den Rezyklatanteil in Kunststoffverpackungen festgelegt.**

MINDESTPROZENTSATZ POST-CONSUMER REZYKLAT	AB 2030	AB 2040 ²⁾
PET-Verpackungen mit kontaktempfindlichem Inhalt (ausgenommen Getränkeflaschen, siehe unten)	30 %	50 %
Nicht-PET-Kunststoffverpackungen mit kontaktempfindlichem Inhalt (ausgenommen Getränkeflaschen, siehe unten)	10 % ¹⁾	25 %
Einweg-Kunststoffgetränkeflaschen	30 %	65 %
Alle oben nicht angeführten Kunststoffverpackungen	35 % ¹⁾	65 %

Kontaktempfindliche Verpackungen

Artikel 3, Absatz 1, Punkt 49 gibt an welche Verpackungen unter den Begriff „kontaktempfindliche Verpackungen“ fallen.

Als Beispiele können folgende Anwendungen angeführt werden:

- Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
- Futtermittel, Zusatzstoffe für Tierernährung
- Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika, Arzneifuttermitteln, Tierarzneimittel, Humanarzneimittel
- Nahrungsergänzungsmittel
- kosmetische Mittel (dazu bestimmt, äußerlich mit Teilen des menschlichen Körpers in Berührung zu kommen zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen)
- absorbierende Hygieneprodukte und für wiederverwendbare Menstruationstassen
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland

Die Mindestrezyklatanteile sind pro Verpackungsart und -format gemäß Anhang II Tabelle 1, berechnet als Durchschnitt je Fertigungsbetrieb und Jahr nach den **bis 31.12.2026 zu erlassenden Durchführungsrechtsakten** nachzuweisen.

¹⁾ Prüfung von erforderlichen Anpassungen durch die EU bis 01.01.2028

²⁾ Prüfung von erforderlichen Anpassungen durch die EU bis 12.08.2032

Rezyklate müssen aus „**Verbraucher-Kunststoffabfällen**“ (Post-Consumer) gewonnen werden – aus Abfällen, die aus Kunststoff bestehen und aus Kunststoffprodukten entstanden sind, die in Verkehr gebracht wurden oder im Rahmen einer Geschäftstätigkeit in einem Drittland entgeltlich oder unentgeltlich zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung abgegeben wurden (keine Produktionsabfälle).

Rezyklate aus Drittländern müssen im Einklang mit den Bestimmungen und Standards der EU gesammelt und recycelt worden sein.

Ausnahmen (Details siehe Artikel 7, Absätze 4 und 5):

- Verpackungen für pharmazeutische und medizinische Produkte (verschiedene Detailbestimmungen)
- Verpackungen für Babynahrung – kontaktempfindliche Kunststoffverpackungen für Lebensmittel, die nur für Säuglinge und Kleinkinder bestimmt sind, für Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke sowie für Getränke und Lebensmittel, die typischerweise für Kleinkinder verwendet werden
- Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter
- kompostierbare Kunststoffverpackungen
- Kunststoffverpackungen mit Lebensmittelkontakt, wenn Rezyklatanteil Gefahr für Gesundheit darstellt und Konformitätsanforderungen entgegensteht
- Für Verpackungen mit Kunststoffanteilen <5 % des Gesamtgewichts der gesamten Verpackungseinheit (z. B. Beschichtungen)

3.4 BIOBASIERTE ROHSTOFFE IN KUNSTSTOFFVERPACKUNGEN (ARTIKEL 8)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung noch ausständig!**

Bis 12.02.2028 erfolgt eine Überprüfung durch die Kommission, ob für biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen bestimmte Nachhaltigkeitsanforderungen, Zielvorgaben für eine verstärkte Verwendung oder eine Möglichkeit bei der Anrechnung der Mindestrezyklatanteile in Kunststoffverpackungen (*siehe Artikel 7*) definiert werden sollen.

Werden hier zusätzliche Vorgaben definiert, so sind diese ebenfalls im Rahmen der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu berücksichtigen.

3.5 KOMPOSTIERBARE VERPACKUNGEN (ARTIKEL 9)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (anzuwendende Normen) noch ausständig!**

Ab 12.02.2028 müssen folgende Verpackungen **industriell kompostierbar** oder eigenkompostierbar (sofern der Mitgliedstaat dies vorschreibt) sein:

- **Durchlässige Tee- und Kaffeebeutel** oder bei Gebrauch aufweichende Einzelportionseinheiten für ein Tee- oder Kaffeesystem, die dazu bestimmt sind, mit dem Produkt verwendet und entsorgt zu werden; dies gilt auch bei Einsatz für andere Getränke [Verpackungen gemäß Artikel 3 (1) (1f)]
- **an Obst und Gemüse angebrachte Aufkleber**



Mitgliedsstaaten können eine Kompostierbarkeit auch für weitere Verpackungen vorgeben, wenn diese mit Bioabfällen mitgesammelt werden dürfen für

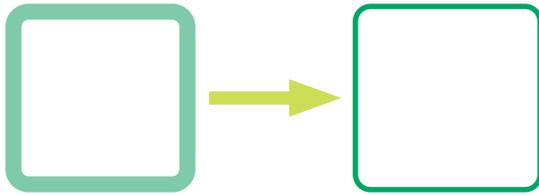
- aus anderem Material als Metall bestehende Tee- und Kaffee kapseln [Verpackungen gemäß Artikel 3 (1) (1g)], sehr leichte Kunststofftragetaschen und leichte Kunststofftragetaschen
- andere Verpackungen, für die der betreffende Mitgliedstaat eine Kompostierbarkeit bereits vorgeschrieben hat (für Österreich nicht relevant)

Alle anderen kompostierbare Verpackungen einschließlich Verpackungen aus biologisch abbaubaren Kunststoffpolymeren und sonstigen biologisch abbaubaren Materialien müssen **ab 12.02.2028 recyclingfähig gestaltet** sein, ohne die Recyclingfähigkeit anderer Abfallströme zu beeinträchtigen.

Die **relevanten Normen** betreffend Kompostierbarkeit sollen von den europäischen Normungsorganisationen **bis zum 12.02.2026** ausgearbeitet werden.

3.6 MINIMIERUNG VON VERPACKUNGEN (ARTIKEL 10)

 Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (anzuwendende Normen) noch ausständig!



- Ab 01.01.2030 sind Verpackungen so zu gestalten, dass ihr **Gewicht und ihr Volumen** auf ein erforderliches Mindestmaß **reduziert** werden unter Berücksichtigung der Form und des Materials der Verpackung.
- Die diesbezüglich relevanten Kriterien und Methoden werden in **Anhang IV** der PPWR festgelegt. Ausgenommen sind besondere geschützte Formate und Marken.
- Bis 12.02.2027 sind **harmonisierte Normen** auszuarbeiten, in denen die **Methode zur Berechnung und Messung der Minimierung** von Verpackungen festgelegt werden.
- Die Normen sollen **Höchstgrenzwerte für Gewicht und Volumen** sowie die **Wandstärke** und der **maximale Leerraum** für die gängigsten Verpackungstypen und -formate festgelegt werden.

3.7 WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN (ARTIKEL 11)

 Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Mindestzahl der Umläufe) noch ausständig!

Die PPWR sieht Zielwerte bzw. Vorgaben für das Angebot wiederverwendbarer Verpackungen vor – siehe z. B. Wiederverwendungsziele (Artikel 29) bzw. ein verpflichtendes Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe (Artikel 33).

Damit Verpackungen als wiederverwendbar gelten, müssen **bestimmte Anforderungen** erfüllt werden. Diese sind u.a.:

- Verpackungen müssen mehrfach wiederverwendbar und rekonditionierbar sein – Die **Mindestanzahl der Kreislaufdurchgänge wird bis 12.02.2027** für die gängigsten Verpackungsformate festgelegt.
- Wahrung der Qualität und Sicherheit des verpackten Produkts sowie **Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften**, einschließlich der Vorschriften über Lebensmittelsicherheit bei Entleerung und Wiederbefüllung.
- Möglichkeit des Anbringens von Etiketten sowie Bereitstellung von Informationen über Produkt und Verpackung.
- Erfüllung der **Recyclingfähigkeit** der Verpackung gemäß Artikel 6 (*siehe Kapitel 3.2*).

Damit etwas als „wiederverwendbare Verpackung“ gelten kann besteht nach Artikel 26 weiters die Voraussetzung, dass dafür auch ein entsprechendes **Wiederverwendungssystem** vorhanden ist, das den Anforderungen des **Anhang VI** entspricht (bereits bestehende Wiederverwendungssysteme sind von Anforderungen teilweise ausgenommen). Der Erzeuger muss zum entsprechenden Nachweis eines solchen Wiederverwendungssystems schriftliche Bestätigungen der Systemteilnehmer einholen.

3.8 KENNZEICHNUNG VON VERPACKUNGEN UND ABFALLBEHÄLTERN (ARTIKEL 12 UND 13)

 Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Piktogramme) noch ausständig!

Um die getrennte Sammlung von Verpackungen zu erleichtern, sollen diese mit materialspezifischen Piktogrammen gekennzeichnet werden. Gleichzeitig werden auch die Abfallbehälter mit den jeweils relevanten Piktogrammen versehen, sodass die getrennte Sammlung bzw. die Zuordnung der Verpackungen zu den vorgesehenen Abfallbehältern für Konsument:innen noch leichter wird.

Durch eine EU-weite Vereinheitlichung der Piktogramme sollen unterschiedliche länderspezifische Kennzeichnungen auf Verpackungen wegfallen und eine Vereinfachung für die Erzeuger geschaffen werden.



- Die **Veröffentlichung der harmonisierten Kennzeichnungen** erfolgt **bis 12.08.2026**.
- Die Kennzeichnung der Verpackungen ist ab **12.08.2028** (oder 24 Monaten ab Durchführungsrechtsakten) **verpflichtend**:
 - o **Ausnahmen** bestehen für Transportverpackungen (sofern nicht für elektronischen Handel), bei **Platzproblemen** können Kennzeichnungen auf den Umverpackungen erfolgen; sofern dies nicht möglich ist, kann ausschließlich auf QR-Codes¹⁾ zurückgegriffen werden.
 - o **Zusätzliche Möglichkeit von QR-Codes** mit Informationen über Bestimmungsort einzelner Verpackungsbestandteile.
 - o Der **Rezyklatanteil** oder der **Anteil an biobasierten Kunststoffen** können **optional** angegeben werden, diese müssen aber dennoch zu veröffentlichenden Kennzeichnungsvorgaben entsprechen.
 - o Kennzeichnungen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung (z. B. Grüner Punkt) dürfen ab 12.02.2027 nur mehr in einem QR-Code erfolgen.
 - o Besorgniserregende Stoffe sind ebenfalls anzugeben – die Festlegung der Details erfolgt bis 01.01.2030.
 - o **Übergangsfrist** für Verpackungen, die vor den jeweiligen Fristen in der EU hergestellt oder importiert wurden von bis zu 3 Jahren.
 - o **Weitere Ausnahmen**: Verpackungen für pharmazeutische und medizinische Produkte, sofern kein Platz vorhanden oder die Kennzeichnung die sichere Anwendung gefährden könnte.
- Für **wiederverwendbare Verpackungen** gibt es separate Vorgaben!

Die **Abfallbehälter** sollen **bis 12.08.2028** (oder 30 Monaten ab Durchführungsrechtsakten) mit den harmonisierten Kennzeichnungen markiert sein. Je nach nationalem Sammelsystem können die Abfallbehälter auch mehrere Piktogramme tragen.

Umweltaussagen (Artikel 14)

Umweltaussagen zu Verpackungseigenschaften dürfen nur dann gemacht werden, wenn diese über die gesetzlich festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen. Weiters ist anzugeben, auf welchen Verpackungsteil sich diese beziehen.

4. WEITERE ANFORDERUNGEN

4.1 VERRINGERUNG DES LEERRAUMES VON VERPACKUNGEN (ARTIKEL 24)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Details zur Berechnung) noch ausständig!**

Durch Beschränkung des „Leerraumanteils“ von Verpackungen sollen übermäßige Verpackungen bzw. der Einsatz von Verpackungsmaterial vermieden werden:

- Vorgabe eines **maximaler Leerraumanteils von 50 % bei Um-, Transport- und E-Commerce-Verpackungen ab 01.01.2030** oder 3 Jahre nach Durchführungsrechtsakt, der bis 12.02.2028 zu erlassen ist.

Ausnahmen:

- o Wenn Verkaufsverpackungen direkt als Verpackungen für den elektronischen Handel verwendet werden.
- o Bei wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems.
- Bei Verkaufsverpackung ist der Leerraum bis 12.02.2028 auf ein erforderliches Mindestmaß zu reduzieren, (noch) ohne konkreter Zielvorgabe.

Begriffe Leerraum und Leerraumverhältnis

- Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel

o Leerraum:

Differenz zwischen dem Gesamtvolumen von Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel und dem Volumen der darin enthaltenen Verkaufsverpackungen

o Leerraumverhältnis:

Verhältnis des Leerraums zum Gesamtvolumen der Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel

- Verkaufsverpackungen

o Leerraum:

Differenz zwischen innerem Gesamtvolumen der Verkaufsverpackungen und Volumen des verpackten Produkts.

Bei Produkten, die sich während des Transports setzen oder bei denen zum Schutz des Lebensmittels ein Kopfraum erforderlich ist, gilt als Füllhöhe der Verpackung jene zum Zeitpunkt der Befüllung; Luft zwischen oder in verpackten Lebensmitteln oder Schutzgase gelten dabei nicht als Leerraum.

- Generell

Raum, der mit Füllmaterial wie Papier, Luftpolstern, Luftpolsterfolie, Schwamm- oder Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol oder Styropor-Chips befüllt ist, gilt als Leerraum.

4.2 MARKTBESCHRÄNKUNG VON VERPACKUNGEN (ARTIKEL 25 SOWIE AUSWEITUNG DER EINWEGKUNSTSTOFFRICHTLINIE)

 **Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Leitlinien) noch ausständig!**

Im Rahmen der PPWR werden neue Marktbeschränkungen für bestimmte Verpackungsformate festgelegt:

- **Beschränkung ab 2030** (siehe Anhang V):

o **Einwegkunststoffverpackungen:**

- **Umverpackungen zur Bündelung von Waren an Verkaufsstelle**, z. B. Umverpackungsfolie, Schrumpffolie

Ausnahmen: Umverpackungen, die zur Erleichterung der Handhabung erforderlich sind

- **Verpackungen für fertigverpacktes frisches Obst und Gemüse unter 1,5 kg**, z. B. Netze, Beutel, Schalen, Behälter

Ausnahmen: bei Nachweis des Verlusts von Wasser oder Prallheit, mikrobiologischen Gefahren, zur Vermeidung von physischen Erschütterungen und Oxidation von Vermischung von ökologischem/biologischem mit nichtökologischem/nichtbiologischem Obst und Gemüse

- **Verpackungen für Lebensmittel und Getränke, die in Räumlichkeiten des Gastgewerbes befüllt und konsumiert werden**, z. B. Schalen, Einwegteller und -becher, Beutel, Kisten

Ausnahmen: Betriebe, die keinen Zugang zu Trinkwasser haben; Kleinstunternehmen, sofern dies der Mitgliedsstaat vorsieht

- **Einzelportionen im Gastgewerbe** für z. B. Würzmittel, Aufstriche, Soßen, Kaffeesahne, Zucker und Gewürze, z. B. Päckchen, Gefäße, Schalen, Kisten

Ausnahmen: Take-away Bereich & in Krankenhäusern, Kliniken und Pflegeheimen

o **Einwegverpackungen für Kosmetik-, Hygieneartikel im Beherbergungssektor für einzelne Buchungen**, z.B. Shampooflaschen, Flaschen für Hand- und Körperlotion, Päckchen für Seifenstücke

o **Sehr leichte Kunststofftragetaschen**, z. B. für lose Lebensmittel

Ausnahmen: wenn aus Hygienegründen erforderlich oder sofern als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel zur Vermeidung von Lebensmittelverschwendung

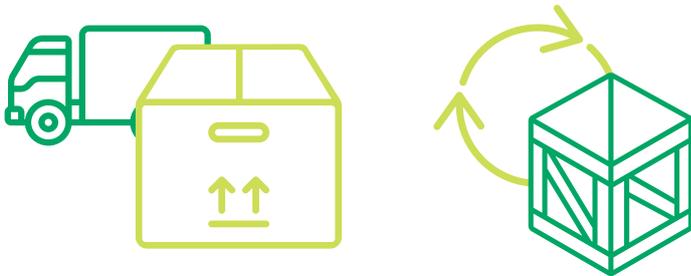
- o Bis 12.02.2027 werden Leitlinien mit genaueren Beispielen veröffentlicht.
- Erweiterung der Verbote gemäß Einwegkunststoff-Richtlinie ab 12.02.2029 (Artikel 67)
 - o Die Verbote von Take-Away Lebensmittelverpackungen, Getränkebehältern und Getränkebechern aus expandiertem Polystyrol (EPS) werden um extrudiertes Polystyrol (XPS) erweitert.
 - o Schrumpffolien, die in Flughäfen oder Bahnhöfen zum Schutz von Gepäck während der Beförderung verwendet werden.
 - o Chips aus Polystyrol und anderen Kunststoffen zum Schutz verpackter Waren während des Transports und der Handhabung.
 - o Mehrpack-Kunststoffringe, die als Umverpackung verwendet werden.

4.3 WIEDERBEFÜLLBARE UND WIEDERVERWENDBARE VERPACKUNGEN (ARTIKEL 28 BIS 33)

⚠ Status: Präzisierungen zu dieser Anforderung (Berechnungsvorgaben & Leitlinien) noch ausständig!

Als Anreiz für die Abfallvermeidung werden Vorgaben für das Konzept der „Wiederbefüllung“ eingeführt. Dabei verwenden Konsument:innen eigene oder erworbene Verpackungen zur Befüllung an der Verkaufsstelle. Der Handel erfüllt dabei folgende Vorgaben:

- **Bereitstellung von Informationen** über Art der Behältnisse, die zur Wiederbefüllung verwendet werden können, Hygienenormen und Hinweis der Eigenverantwortung des Endabnehmer in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz – bei Zweifel an der Eignung der Behälter kann eine Wiederbefüllung abgelehnt werden.
- **Nachfüllstationen im Handel:** Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche > 400 m² sollen ab 01.01.2030 anstreben, 10 % der Fläche für Wiederbefüllungsstationen zu verwenden.
- Wiederbefüllungsstationen müssen bestimmte Anforderungen erfüllen (Anhang VI Teil C).



Zur Förderung des Einsatzes von **wiederverwendbaren Verpackungen** (Mehrwegverpackungen) werden umfangreiche Zielvorgaben für den Mindestanteil an wiederverwendbaren Verpackungen definiert.

ANTEIL AN WIEDERVERWENDBAREN VERPACKUNGEN (Ausnahme Kleinstunternehmen und 1.000 kg/Jahr)	AB 2030	AB 2040 ("Bemühen")
Nicht alkoholische & alkoholische Getränke ¹⁾	10 %	40 %
Umverpackungen in Form von Kisten („boxes“) ²⁾	10 %	25 %
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte dienen ³⁾	40 %	70 %
Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen zwischen Standorten eines Unternehmens/verbundener Unternehmen/Partnerunternehmen (grenzüberschreitend innerhalb der EU) oder zwischen Unternehmen innerhalb eines Mitgliedstaates (B2B) ³⁾	100 % ¹⁾	65 %

Relevante Transport- und Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten dienen:

in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern.

Eine laufende Studie der EU-Kommission soll untersuchen, ob eine Ausnahme der Wiederverwendungsziele für **Palettenumhüllungen** und **Umreifungsbändern** gerechtfertigt ist und aufgenommen werden soll („Study to assess a possible exclusion of pallet wrappings and straps from the reuse targets for transport packaging“).

Derzeit vorgesehene Ausnahmen:

¹⁾ Verpackungen für leicht verderbliche Getränke und Milch- und Milcherzeugnisse, Ersatzprodukte, Wein, Weinprodukte und Spirituosen bzw. bei Verkaufsflächen < 100 m² – Leitlinien zu betroffenen Produkten folgen bis 12.02.2027

²⁾ Kisten („boxes“) aus Pappe/Karton

³⁾ Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, großer Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe (in jeweils individuellen Verpackungen) sowie flexible Verpackungen in direktem Kontakt mit Lebens-/Futtermitteln; Kisten („boxes“) aus Pappe/Karton

Die **Berechnungsvorgaben** zum Nachweis der jeweiligen Zielvorgaben werden bis 30.06.2027 veröffentlicht. Zusätzlich ist eine Meldung an die zuständigen Behörden vorgesehen.

Zusätzliche Vorgaben für die Mitnahmebranche

Für die **Mitnahmebranche** bzw. das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet, gilt **ab 12.02.2027** eine **Wiederbefüllungsverpflichtung**: Verbraucher:innen können Getränke und Speisen in eigene mitgebrachte Behältnisse befüllen lassen.

Ab 12.02.2028 gilt die **Verpflichtung des Angebots wiederverwendbarer Verpackungen** innerhalb eines Wiederverwendungssystems (Ausnahme: Kleinunternehmer). **Ab 2030** soll der Anteil an wiederverwendbaren Verpackungen **10 %** ausmachen („Bemühen“).

4.4 ANFORDERUNGEN FÜR WIEDERVERWENDUNGSSYSTEME (ARTIKEL 26 UND 27)

Wiederverwendungssysteme können als „offene“ Systeme oder als „geschlossene“ Systeme ausgestaltet sein. Die jeweils zu erfüllenden Kriterien werden in Anhang VI definiert (Teil A), ebenso wie die Anforderungen an die Konditionierung vor dem Wiedereinsatz (Teil B).

5. ERWEITERTE HERSTELLERVERANTWORTUNG (ARTIKEL 44 UND 45)

5.1 HERSTELLERBEGRIFF

Verantwortlich für die Übernahme der „erweiterten Herstellerverantwortung“ für Verpackungen sind die „Hersteller“.

Hersteller sind gemäß Artikel 3 (1) Punkt 15 jene **Erzeuger, Importeure oder Vertrieber, die Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im selben Mitgliedsstaat bereitstellen oder direkt an Endabnehmer (privat oder gewerblich) in einem anderen Mitgliedsstaat bereitstellen** hinsichtlich:

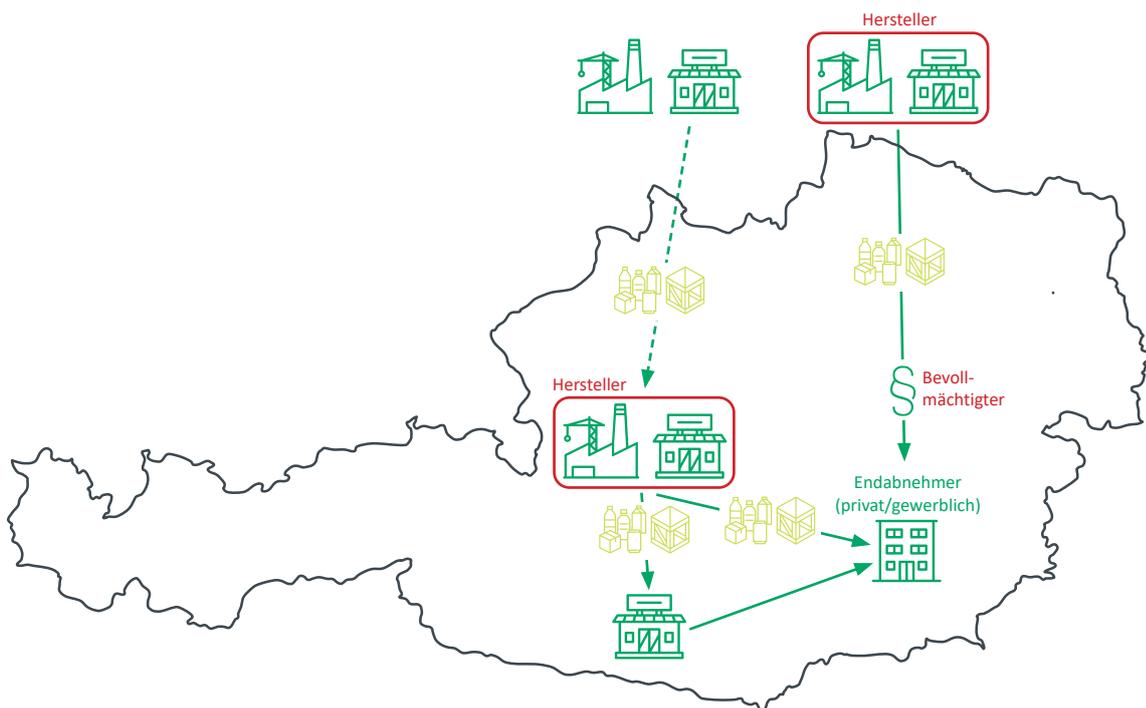
- Transportverpackungen, Serviceverpackungen oder Primärproduktionsverpackungen (Verpackung für unverarbeitete Erzeugnisse aus Primärproduktion)
- Produkte in anderen Verpackungen

Sofern die Bereitstellung an Endabnehmer in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt, ist die Benennung eines Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung erforderlich.

Weiters umfasst der Herstellerbegriff jene Erzeuger, Importeur oder Vertrieber, die verpackte Produkte auspacken (z. B. für den weiteren Vertrieb), ohne selbst ein Endabnehmer zu sein, es sei denn, eine andere Person trägt bereits die Rolle des Herstellers.

Voraussetzung für die Rolle des „Herstellers“ ist damit das Vorliegen der Eigenschaft des „Erzeugers“, des „Importeurs“ oder des „Vertriebers“ (*siehe Kapitel 2*).

„Lieferanten“ (jene Unternehmen, die Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger liefern) fallen damit nicht unter die Begriffsdefinition des Herstellers gemäß PPWR.



5.2 REGISTRIERUNG UND MELDUNG

Status: Nationale Vorgaben betreffend Entpflichtung und SVS's werden noch definiert!

Die Hersteller sind verpflichtet, sich in ein **elektronisches nationales Register** einzutragen:

- **Das Register** wird vom Mitgliedstaat innerhalb 18 Monaten nach einem bis 12.02.2026 zu veröffentlichenden Durchführungsrechtsakt erstellt (→ **Zieldatum: 12.08.2027**).
- **Jährliche Meldung** der in Verkehr gebrachten Mengen bis zum **1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr** (durch Sammel- und Verwertungssystem, Hersteller oder Bevollmächtigter) nach 22 Verpackungskategorien gemäß Anhang II Tabelle 1 PPWR (⇒ erstes zu meldendes Kalenderjahr noch nicht bekannt!).
- **Vereinfachungen:** Sofern die Jahresmasse an Verpackungen unter 10 Tonnen liegt, ist eine Meldung nach den Packstoffen gemäß Anhang IX, Teil B, Punkt 2, Tabelle 1 PPWR ausreichend.

Alle **relevanten Formate** werden in einem vorgesehenen **Durchführungsrechtsakt** definiert, der bis **12.02.2026** erlassen wird:

- Festlegung der Formate für die Eintragung in das Register und für die Berichterstattung an das Register
- Festlegung von erforderlicher Granularität, Verpackungsarten und Materialkategorien der zu übermittelten Daten (Änderungen der zur Meldung vorgesehenen Verpackungskategorien noch möglich)

Nationale Vorgaben betreffend Entpflichtung und Sammel- und Verwertungssysteme

Die für Österreich geltenden Vorgaben bzw. allfällige Änderungen bei Entpflichtung (Anzahl und Definition der Lizenzkategorien, verpflichtende Teilnehmer an Sammel- und Verwertungssystemen) und Vorgaben an die Sammel- und Verwertungssysteme werden national definiert.

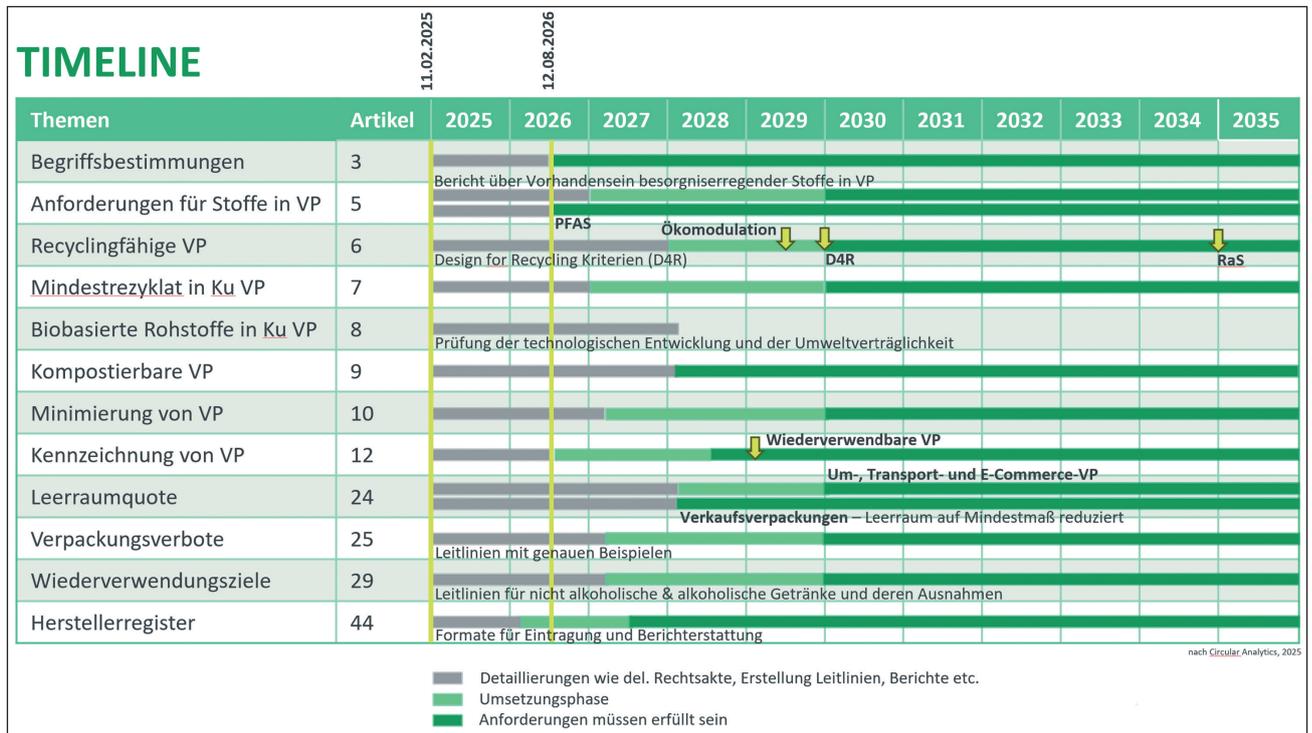
Kategorien der Meldung – Auszug Anhang II, Tabelle 1:

	VORHERRSCHENDES VERPACKUNGSMATERIAL	VERPACKUNGSART	FORMAT (Beispiele, nicht erschöpfend)	FARBE/OPTISCHE TRANSMISSION
1	Glas	Glas- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Glas	Flaschen, Gläser, Flakons, Kosmetikgefäße, Gefäße, Ampullen, Phiolen aus Glas (Kalk-Natron-Glas), Sprühdosen	---
2	Papier/Pappe/Karton	Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton	Schachteln/Kartons, Stiegen, Umverpackungen, flexible Papierverpackungen (z. B. Folien, Blätter, Beutel, Deckel, Kegel, Umhüllungen)	---
3	Papier/Pappe/Karton	Verbundverpackungen, überwiegend aus Papier/Pappe/Karton	Flüssigkeitskartons und Papierbecher (d. h. mit Polyolefin und mit oder ohne Aluminium laminiert), Schalen, Teller und Becher, Papier/Pappe/Karton mit metallisiert oder mit Kunststoffbeschichtung, Papier/Pappe/Karton mit Kunststofffolien/-fenstern	---
4	Metall	Stahl- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Stahl	Starre Formate (Sprühdosen, Dosen, Farbdosen, Kisten, Schalen, Fässer, Tuben) aus Stahl, einschließlich Weißblech und rostfreiem Stahl	---
5	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – starr	Starre Formate (Lebensmittel- und Getränkedosen, Flaschen, Sprühdosen, Fässer, Tuben, Dosen, Kisten, Schalen) aus Aluminium	---
6	Metall	Aluminium- und Verbundverpackungen, überwiegend aus Aluminium – halbstarr und flexibel	Halbstarre und flexible Formate (Behälter und Schalen, Tuben, Folien, flexible Folien) aus Aluminium	---
7	Kunststoffe	PET – starr	Flaschen und Fläschchen	Transparent, klar/farbig, opak
8	Kunststoffe	PET – starr	Starre Formate, ausgenommen Flaschen und Fläschchen (einschließlich Töpfe, Gefäße, Dosen, Becher, ein- und mehrlagige Schalen und Behälter, Sprühdosen)	Transparent, klar/farbig, opak
9	Kunststoffe	PET – flexibel	Folien	Natur/farbig
10	Kunststoffe	PE – starr	Behälter, Flaschen, Schalen, Töpfe und Tuben	Natur/farbig
11	Kunststoffe	PE – flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	Natur/farbig

	VORHERRSCHENDES VERPACKUNGSMATERIAL	VERPACKUNGSART	FORMAT (Beispiele, nicht erschöpfend)	FARBE/OPTISCHE TRANSMISSION
12	Kunststoffe	PP – starr	Behälter, Flaschen, Schalen, Töpfe und Tuben	Natur/farbig
13	Kunststoffe	PP – flexibel	Folien, einschließlich Mehrschicht- und Mehrstoffverpackungen	Natur/farbig
14	Kunststoffe	HDPE und PP – starr	Kästen und Paletten, Kunststoff-Wellplatten	Natur/farbig
15	Kunststoffe	PS und XPS – starr	Starre Formate (einschließlich Verpackungen von Milchprodukten, Schalen, Bechern und anderen Lebensmittelbehältnissen)	Natur/farbig
16	Kunststoffe	EPS – starr	Starre Formate (einschließlich Fisch-Boxen/ Elektro-Haushaltsgeräte und Schalen)	Natur/farbig
17	Kunststoffe	Andere starre Kunststoffe (z. B. PVC, PC), einschließlich Mehrstoffmaterialien – starr	Starre Formate, einschließlich Massengutbehälter, Fässer	---
18	Kunststoffe	Andere flexible Kunststoffe, einschließlich Mehrstoffmaterialien – flexibel	Beutel, Blister, thermogeformte Verpackungen, Vakuumverpackungen, Verpackungen mit modifizierter Atmosphäre/modifizierter Feuchtigkeit, einschließlich flexible Massengutbehälter, Beutel, Streckfolien	---
19	Kunststoffe	Biologisch abbaubare Kunststoffe (1) – starr (z. B. PLA, PHB) und flexibel (z. B. PLA)	Starre und flexible Formate	---
20	Holz, Kork	Verpackungen aus Holz, einschließlich Kork	Paletten, Kisten, Kästen	---
21	Textilien	Natürliche und synthetische Textilfasern	Taschen	---
22	Steingut aus Keramik oder Porzellan	Ton, Stein	Töpfe, Gefäße, Flaschen, Krüge	---

6. TIMELINE

Übersicht der Timeline zur Geltung der einzelnen Vorgaben:



7. BEISPIELE DER ROLLENVERTEILUNG IN DER PPWR

7.1 BEISPIEL – VERKAUFSVERPACKUNG MARKENHERSTELLER

 PRODUZENT DER LEEREN VERKAUFS- VERPACKUNG	 MARKENHERSTELLER IN ÖSTERREICH ABFÜLLER/ABPACKER	 HANDEL IN ÖSTERREICH
Lieferant liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	Erzeuger entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen Hersteller wenn erstmalige Bereitstellung im selben Mitgliedstaat	Vertreiber stellt Verpackungen in der Lieferkette auf dem Markt bereit

7.2 BEISPIEL – VERKAUFSVERPACKUNG MARKENHERSTELLER (IMPORT AUS DEUTSCHLAND NACH ÖSTERREICH)

 PRODUZENT DER LEEREN VERKAUFS- VERPACKUNG	 MARKENHERSTELLER IN DEUTSCHLAND ABFÜLLER/ABPACKER	 GROSSHANDEL IN ÖSTERREICH (Kein gewerblicher Endabnehmer)
Lieferant liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	Erzeuger entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen	Vertreiber stellt Verpackungen in der Lieferkette auf dem Markt bereit Hersteller wenn erstmalige Bereitstellung im selben Mitgliedstaat

8. CHECKLISTE/ZUSAMMENFASSUNG

ROLLE	LIEFERANT	ERZEUGER	IMPORTEUR	VERTREIBER	HERSTELLER
Nachhaltigkeitsanforderungen und weitere Anforderungen	Liefert Verpackungen oder Verpackungsmaterial an einen Erzeuger	Entwickelt oder stellt Verpackungen oder verpackte Produkte selbst her bzw. lässt unter eigenem Namen oder eigener Marke entwickeln oder herstellen	Bringt Verpackungen aus einem Drittland (von außerhalb der EU) in der EU in Verkehr	Unternehmen in der Lieferkette, das Verpackungen auf dem Markt bereitstellt	Sind verantwortlich für „erweiterte Herstellerverantwortung“ Kann ein Erzeuger, Importeure oder Vertreiber sein
Art. 5 Anforderungen an Stoffe	Bereitstellung von Informationen und Unterlagen an Erzeuger für Nachweis der Konformität	Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Stellt die Einhaltung sicher	Berücksichtigt Anforderungen mit Sorgfalt	
Art. 6 Recyclingfähige Verpackungen					
Art. 7 Mindestanteil in Kunststoffverpackungen					
Art. 8 Biobasierte Rohstoffe in Kunststoffverpackungen					
Art. 9 Kompostierbare Verpackungen					
Art. 10 Minimierung von Verpackungen					
Art.11 Wiederverwendbare Verpackungen					
Art. 12 Kennzeichnung von Verpackungen					
Konformitätsverfahren		Erstellung	Vorhanden		
Technische Dokumentation		Erstellung	Vorhanden		
EU-Konformitätserklärung		Erstellung	Vorhanden	<i>Empfehlung: Vorhandensein der Konformitätserklärung prüfen bzw. vorlegen lassen</i>	
Unterlagen auf Verlangen nationaler Behörde vorlegen		Binnen 10 Tagen in einer oder mehrerer Sprachen, die für Behörde verständlich	Binnen 10 Tagen in einer oder mehrerer Sprachen, die für Behörde verständlich	Vorhandene Unterlagen in einer oder mehrerer Sprachen, die für Behörde verständlich	
Aufbewahrungspflicht der Unterlagen		5 Jahre (Einwegverpackungen), 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)	5 Jahre (Einwegverpackungen), 10 Jahre (wiederverwendbare Verpackungen)		

ROLLE	LIEFERANT	ERZEUGER	IMPORTEUR	VERTREIBER	HERSTELLER
Änderungen von Verpackungen oder Updates für die Bewertung herangezogenen Normen oder Spezifikationen		Hauptverantwortlich (gegebenenfalls Konformitätsbewertung neu durchführen)			Sind verantwortlich für „erweiterte Herstellerverantwortung“ Kann ein Erzeuger, Importeure oder Vertreiber sein
Nicht-Konformität der Verpackung		Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchführen sowie Behörden informieren und kooperieren	Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchführen sowie Behörden informieren und kooperieren	Korrekturmaßnahmen (gegebenenfalls Rückruf) durchführen sowie Behörden informieren und kooperieren	
Identifikation der Verpackung durch z. B. Typen-, Chargen-, Seriennummern		Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Stellt die Einhaltung sicher	Vergewissert sich, dass eingehalten	
Angabe der Daten des Erzeugers		Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Stellt die Einhaltung sicher	Vergewissert sich, dass eingehalten	
Angabe der Daten des Importeurs			Hauptverantwortlich für die Einhaltung	Vergewissert sich, dass eingehalten	
Bereitgestellten Informationen verständlich und lesbar		Stellt die Einhaltung sicher	Stellt die Einhaltung sicher		
Hersteller im Herstellerregister eingetragen				Vergewissert sich, dass eingehalten	

9. DISCLAIMER

Wir möchten mitteilen, dass unsere Informationen und Auskünfte, auch wenn wir um ein bestmögliches Service für unsere Kunden bemüht sind und nach bestem Wissen und Gewissen den Sachverhalt prüfen, nur unverbindlich und ohne Gewähr erfolgen können. Im Rahmen einer Auskunft kann keine umfassende Rechtsberatung gegeben werden. Es kann auch nie ausgeschlossen werden, dass Sachverhalte bei unvollständiger Information anders beurteilt werden, das Umweltministerium (BMLUK), VKS-Prüfer oder Gerichte/Behörden andere Auslegungen und Rechtsansichten vertreten oder gerade bei Rechtsfragen zu einer neuen Rechtslage Unsicherheiten bestehen.